

ZH_OBERGERICHT SB190136 vom 2. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190136

FR: ZH_OBERGERICHT SB190136 du 2 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190136 del 2 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang und Umfang der Berufung

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber einen neuen Entscheid fällt. Die Kostenauflegung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren richtet sich nach Art. 426 StPO. Demnach trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird und zwischen dem strafbaren Verhalten sowie den Kosten ein Kausalzusammenhang besteht (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Heute ist der Beschuldigte – im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid – der versuchten sexuellen Nötigung sowie teilweise hinsichtlich der ihm vorge-

- 44 - worfenen Drohungen freizusprechen. Zwar sind die hierfür angefallenen Untersuchungshandlungen nicht klar abgrenzbar, jedoch erscheint es in Gewichtung der betreffenden Anklagevorwürfe sowie des damit verbundenen Bearbeitungsaufwands angemessen, die vorinstanzlichen Kosten im Umfang von 3/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/4 der Gerichtskasse zu überbinden. Die erstinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind damit zu 1/4 definitiv und zu 3/4 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter dem Rückforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Berufungsverfahren

E. 1.3

Ebenfalls zu verweisen ist auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum anwendbaren Sanktionenrecht (Urk. 74 S. 44). Zu ergänzen bleibt, dass der Beschuldigte – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren ist. Eine Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB mit der zu widerrufenen Geldstrafe, welche zu einem für den Täter günsti-

- 27 - geren Ergebnis führen würde, ist somit nicht in Betracht zu ziehen. Da sodann auch altrechtlich die Möglichkeit der Ausfällung von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen besteht und die altrechtliche Geldstrafe von über 180 Tagessätzen der neurechtlichen Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten bei der Prognosebildung gleichgestellt ist (Art. 41 Abs. 1 StGB; Schlussbestimmung vom 19. Juni 2015; HEIMGARTNER in; DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, OFK StGB Kommentar, 20. Auflage 2018, Art. 42 N 16a), erweist sich das neue Recht weder mit Blick auf die Wahl der Sanktion noch auf die Vermutung einer (un-)günstigen Prognose gemäss Art. 42 StGB als milder. Die Strafzumessung hat nach den damals gültigen Regeln zu

erfolgen.

E. 1.4

Bei der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzuweisen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie unter Anwendung des Asperationsprinzips angemessen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.1 f.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_523/2018 vom 23. August 2018, E. 1.2.2).

E. 1.5

Bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert

- 28 - Art. 41 Abs. 1 aStGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3 m.H.). 2. Wahl der Sanktion

E. 2

Begründungsumfang Die Berufungsinstanz muss sich nicht mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund des teilweise Obsiegens des appellierenden Beschuldigten im Schuldpunkt und der erwirkten Strafreduktion, des Absehens eines Kontakt- und Rayonverbotes sowie der Reduktion der Genugtuung rechtfertigt sich bezüglich des Berufungsverfahrens eine hälftige Kostenauflegung. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 1/2 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO jedoch vorbehalten.

E. 2.2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die seitens der amtlichen Verteidigung geltend gemachten Aufwendungen gemäss eingereicher Honorarnote sind ausgewiesen und entsprechend mit gesamthaft Fr. 4'509.25 (inkl. MwSt.) zu entschädigen (vgl. Urk. 98). Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 1 macht eine in diesem Umfange ausgewiesene Gesamtforderung von Fr. 876.75 inkl. MwSt. geltend, für welche sie ebenfalls entsprechend zu entschädigen ist (Urk. 91). 3. Genugtuung Der Beschuldigte beantragt unter der Prämisse eines vollständigen Freispruchs eine Genugtuung für die erstandene Haft sowie die strafprozessualen Ersatz-

- 45 - massnahmen (Urk. 100 S. 1 und S. 11). Aufgrund des zu ergehenden Urteilspruchs erweisen sich die verhängten Zwangsmassnahmen weder als rechtswidrig noch als ungerechtfertigt. Insbesondere ist der Ausgleich von Untersuchungshaft in Form einer Entschädigung subsidiär und der Betroffene hat diesbezüglich kein Wahlrecht, weshalb die Haft gemäss Art. 51 StGB unbesehen eines Teilfreispruchs an die Strafe anzurechnen ist (BGE 141 IV 136 E. 3.3). Insgesamt bleibt damit kein Raum für die Zusprechung einer Genugtuung gestützt auf Art. 429 ff. StPO. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 1. November 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-5. (...) 6. Die am 18. März 2018 sichergestellten und sich bei den Akten befindenden falschen drei Tausendernoten, Asservat Nr. A010'222'501, werden eingezogen und bei den Akten belassen. 7. Die folgenden, unter der Geschäftsnummer 69202591 bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gelagerten Gegenstände werden – soweit noch vorhanden – eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen: - 7 USB Stick div. Marken (Asservat Nr. 010'222'512) - 1 weisses iPad 16GB (Asservat Nr. 010'222'534) - 1 iPhone schwarz 8GB (Asservat Nr. 010'222'545) - 1 Laptop Asus schwarz (Asservat Nr. 010'222'556) - 1 schwarze Einsatzweste mit div. Feuerwerkskörpern (Asservat Nr. 010'222'567) - 1 schwarzes Magazin (mutm. Softairgun) (Asservat Nr. 010'222'578) - 3 Feuerwerkskörper inkl. schwarzer Behälter (Asservat Nr. 010'222'589)

- 46 - - 1 Ritschratsch goldige Dose (Asservat Nr. 010'222'590) - 30 Tabletten Oxycontin 5 mg (Asservat Nr. 010'222'603) - 1 durchsichtiges pistolenähnliches Gerät (Asservat Nr. 010'222'625) - 1 Pfeife mit Zubehör und Box schwarz (Asservat Nr. 010'222'636) - 1 Armbanduhr Marke Rolex mutm. gefälscht (Asservat Nr. 010'222'647) - 1 weisses Mobiltelefon Marke HTC (Asservat Nr. 010'222'658) - 1 Mobiltelefon HTC lachsfarben inkl. Ladekabel (Asservat Nr. 010'222'670) - 2 Socken hellblau (Asservat Nr. 010'222'681) - 1 hellblauer Socken (knöchelhoch) (Asservat Nr. 010'222'692) 8. (...) 9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 3'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 19'893.85 Gutachten Fr. 35.– Zeugenentschädigung Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Fr. 584.70 Bar- Fr. 17'851.85 auslagen und MwSt.) Kosten unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 (inkl. Fr. 1'322.50 Barauslagen und MwSt.)

E. 2.3

Gleiches ergibt sich aus dem Verlaufsbericht der ambulanten Dienste der Luzerner Psychiatrie vom 29. Juli 2019. Daraus ist ersichtlich, dass sich die handelnden Therapeuten den Diagnosen des Gutachtens sowie den dortigen

- 35 - Ausführungen hinsichtlich der Rückfallgefahr im Grundsatz anschliessen, den Beschuldigten als behandlungswillig und -fähig halten sowie die ambulante Behandlung

gemäss Art. 63 StGB im nun durchgeführten Rahmen als zweckmässig und genügend erachten (Urk. 97/2). Der Beschuldigte selber äusserte anlässlich der Berufungsverhandlung, er sehe bei sich einen Behandlungsbedarf, gehe ein Mal wöchentlich in die Sitzung zu Dr. G._____, zu welchem er einen guten Draht gefunden habe, und sei definitiv bereit, die Behandlung fortzuführen. Er lerne dort nebst anderem die Deeskalation heikler Situationen sowie den Aufbau von Hemmschwellen und Vorgehensweisen, um nicht auszurasen und um Provokationen zu ignorieren (Urk. 99 S. 4 ff.).

E. 2.4

Aufgrund der diagnostizierten psychischen Erkrankung und der dargelegten Rückfallgefahr ist der Beschuldigte klar als massnahmebedürftig anzusehen (vgl. Urk. 17/7 S. 78 f.). Ferner ist sowohl von der Massnahmefähigkeit als auch der Massnahmewilligkeit des Beschuldigten auszugehen (Urk. 17/7 S. 78 ff. und Urk. 97/2; Prot. I S. 22 ff.; Urk. 99 S. 4 f.). Die Anordnung einer ambulanten Massnahme erweist sich schliesslich im Lichte des Behandlungsbedürfnisses sowie der Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten als verhältnismässig. Es ist demnach im Einklang mit der Vorinstanz eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen. 3. Strafaufschub

E. 3

Bundesgerichtsbarkeit Der Anklagevorwurf der Geldfälschung im Sinne von Art. 240 StGB untersteht grundsätzlich der Bundesgerichtsbarkeit (Urk. 23 S. 4; Art. 23 Abs. 1 lit. e StPO). Seitens der zuständigen Bundesbehörde wurde die Untersuchung und Beurteilung dieser Strafsache in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 StPO aber im Vorverfahren den kantonalen Stellen abgetreten (Urk. D2/3).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die Anordnung einer ambulanten Massnahme zugleich eine ungünstige Prognose bedeutet, ein bedingter Vollzug der auszusprechenden Strafe damit ausgeschlossen und ein Aufschub einzig im Lichte von Art. 63 Abs. 2 StGB möglich ist (Urk. 74 S. 56 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_223/2016 vom 8. September 2016, E. 3.3). Zu den Anforderungen eines Strafaufschubs im Sinne von Art. 63 Abs. 2 StGB haben die Vorderrichter richtige theoretische Überlegungen angestellt und korrekt festgehalten, dem Strafaufschub komme grundsätzlich Ausnahmecharakter zu. Darauf ist zu verweisen (Urk. 74 S. 56 ff.). Die Vorderrichter sahen die Voraussetzungen für einen Strafaufschub beim Beschuldigten als nicht gegeben an. Aufgrund des festgestellten Rückfallrisikos innerhalb und ausserhalb einer exklusiven Beziehung

- 36 - und der Begehung von "mittleren Straftaten" reiche eine geringe Wahrscheinlichkeit für weitere solche Delikte aus, um von der Gefährlichkeit des Beschuldigten auszugehen. Der Gutachter halte ausdrücklich fest, dass der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem Strafvollzug Rechnung getragen werden könne. Der Beschuldigte habe den vorzeitigen Massnahmenantritt zwar bewilligt erhalten, jedoch die Therapie noch nicht begonnen. Es würden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Nachteile der Kombination von ambulanter Massnahme und Strafvollzug vorliegend deutlich über das Ausmass hinaus gehen würden, welches grundsätzlich mit jedem Freiheitsentzug verbunden sei. Die Strafe sei somit nicht aufzuschieben und zu vollziehen (Urk. 74 S. 57 f.).

E. 3.2

Die Verteidigung bringt demgegenüber vor, es ergebe sich aus den Ausführungen im Verlaufsbericht vom 29. Juli 2019, dass die Strafe zugunsten der Massnahme aufzuschieben sei. Es werde darin dargelegt, dass die seitens des Beschuldigten erlernten Emotionsstrategien immer wieder situativ in Beziehungen im öffentlichen Raum sowie in Intimbeziehungen auf ihren Einsatz hin überprüft werden müssen. Ebenso müsse mit dem Beschuldigten an einer langfristigen und geregelten Arbeitssituation gearbeitet werden. All dies lasse sich im Strafvollzug nicht umsetzen (Urk. 100 S. 4; Urk. 97 S. 4; Prot. II S. 7).

E. 3.3

Im Sinne einer Rekapitulation ist an dieser Stelle anzuführen, dass der Strafaufschub angeordnet werden kann, wenn eine tatsächliche Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde und eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise vermindern würde. Dabei sind einerseits die Auswirkungen des Strafvollzuges, die Erfolgsaussichten der ambulanten Behandlung und die bisherigen Therapiebemühungen zu berücksichtigen, andererseits das kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden bzw. rechtskräftige Strafen grundsätzlich zu vollziehen (BGE 129 IV 161 E. 4.1 und E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_95/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3 sowie 6B_495/2012 vom 6. Februar 2013, E. 6.2 je mit Hinweis).

- 37 -

E. 3.4

Aus dem Verlaufsbericht vom 29. Juli 2019 erhellt, dass der Beschuldigte – im Unterschied zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils – die Therapiebehandlung mittlerweile angetreten hat, sich dabei behandlungseinsichtig zeigt und die vereinbarten Termine weitestgehend einhält (Urk. 97/2 S. 2). Die angeordnete Behandlung erweist sich nach Ansicht der Verfasser des Berichtes als zweckmässig und eine Änderung des Therapiesettings dränge sich nicht auf (Urk. 97/2 S. 4). In beruflicher Hinsicht hat der Beschuldigte eine unbefristete Anstellung als IT-Spezialist bei der "F._____ GmbH" gefunden. Gemäss fundiertem Therapiebericht stellt die Sicherstellung einer geregelten Arbeitssituation und damit von materiellen Ressourcen ein wichtiger protektiver Faktor in der Behandlung des Beschuldigten dar (Urk. 97/2 S. 3). Vom Konsum von Cannabis scheint der Beschuldigte inzwischen abzusehen, und auch die ordnungsgemässe Medikation von Ritalin ist gemäss dem Verlaufsbericht gewährleistet (Urk. 99 S. 6; Urk. 97/2 S. 3). Weiter ist zu bemerken, dass der Beschuldigte seit nunmehr rund zweieinhalb Jahren in einer gefestigten Beziehung lebt, welche in der Therapie wiederholt thematisiert und allfällige Konflikte in diesem Zusammenhang analysiert werden (Urk. 97/2; Urk. 99 S. 3 ff.). Gemäss Therapiebericht sei es weder im öffentlichen Raum noch in Intimbeziehungen zu gewalttätigem Verhalten gekommen; das vereinbarte Ziel der Verhinderung solcher Rückfälle sei damit bis anhin erreicht worden (Urk. 97/2 S. 3). Übergriffe des Beschuldigten auf Drittpersonen sind sodann auch nicht aktenkundig.

E. 3.5

Dem Beschuldigten ist aufgrund des Gesagten ein bemerkenswertes kooperatives Verhalten zu konstatieren, und er lässt sich glaubhaft und intensiv auf die Behandlung ein (Urk. 97/2; Urk. 99 S. 4 ff.). Es steht fest, dass es dem Beschuldigten seit der Erstellung des Gutachtens gelungen ist, eine stabile therapeutische Beziehung sowie geregelte

Tagesstrukturen aufzubauen, welche nicht gefährdet werden sollten. Zudem ist die seitens der Vorinstanz hinsichtlich der Frage des Strafaufschubs angesprochene Gefährlichkeit des Beschuldigten im vorliegenden Kontext zu relativieren. Mit Blick auf die Rückfallgefahren gingen die Gutachter explizit einzig im Rahmen von häuslichen Gewalthandlungen von einem hohen Risiko aus, sofern der Beschuldigte in einer konflikträchtigen Beziehung lebt und unbehandelt bleibt (Urk. 17/7 S. 74 f.). Wie dargelegt unterzieht sich der

- 38 - Beschuldigte jedoch der empfohlenen Behandlung, hat sich von der konflikthaf- teten Beziehung mit der Privatklägerin 1 offenkundig gelöst und lebt bis anhin in einer funktionierenden Partnerschaft ohne Rückfälle in alte Verhaltensmuster (Urk. 17/7 S. 75; Urk. 97/2; Urk. 99 S. 3 ff.). In Präzisierung der vorinstanzlichen Erwägungen lässt sich dem Gutachten keine ausdrückliche Empfehlung hinsichtlich des Strafaufschubs entnehmen. Es wird dazu festgehalten, dass die Behandlung auch vollzugsbegleitend durchgeführt werden könnte. Weitere Ausführungen folgen nicht. Hingegen ist dem Gutachten zu entnehmen, der Beschuldigte habe schon in der Vergangenheit gezeigt, dass es ihm gelinge, therapeutische Interventionen anzunehmen und erfolgreich in das eigene Verhalten zu integrieren, weshalb sich eine handlungsorientierte Intervention am ehesten im Rahmen einer ambulanten Therapie realisieren lasse; diese solle in einer forensisch spezialisierten Fachstelle respektive Praxis erfolgen, wobei eine ergänzende Kontrolle und Unterstützung im Alltag grundsätzlich zu empfehlen sei (Urk. 17/7 S. 79). Ein Vollzug der Strafe erweist sich zur Erreichung der Therapieziele somit nicht als notwendig, respektive steht ein Strafaufschub diesen in keiner Weise entgegen. Gemäss Verlaufsbericht vom 29. Juli 2019 wird sodann die längerfristige Behandlung des Beschuldigten bei gleichbleibendem Setting empfohlen (Urk. 97/2 S. 4). Gestützt auf diese Faktoren und unter Würdigung aller Umstände kann der Ansicht der Vorinstanz aufgrund der heutigen Beurteilung deshalb nicht (mehr) gefolgt werden. Es erscheint in der vorliegenden Konstellation nicht zielführend, die bereits erfolgreich angelaufene ambulante Behandlung und die nunmehr geschaffenen Alltagsstrukturen, welche schon zu einer nennenswerten Resozialisierung führten, zu durchbrechen und mit dem Vollzug einer (nach Abzug der bereits erstandenen Haft) verhältnismässig kurzen Freiheitsstrafe zu gefährden. Es liegt auf der Hand, dass eine Versetzung des Beschuldigten in den Strafvollzug die vorerwähnten positiven Entwicklungen im persönlichen Umfeld zunichte machen könnte und den Massnahmenzielen, insbesondere auch der Deliktsfreiheit im alltäglichen Leben, erheblich zuwiderlaufen würde. Die Probleme, welche in der Vergangenheit beim Beschuldigten zur Delinquenz geführt haben, ereigneten sich vornehmlich im Alltagsleben in zwischenmenschlichem Kontext. Gemäss den Ausführungen im Verlaufsbericht hat die Massnahme in Übereinstimmung mit

- 39 - dem Vorbringen der Verteidigung auch dort ihre Wirkung zu entfalten (vgl. Urk. 97/2 S. 4). Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits einen beträchtlichen Teil der Strafe durch die einschneidende Haft erstanden und dadurch eine ernstliche Sanktion erfahren hat.

E. 3.6

Vor diesem Hintergrund ist die Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 63 Abs. 2 StGB aufzuschieben, um der Art der Behandlung hinreichend Rechnung zu tragen. Der Beschuldigte ist allerdings nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass er bei der Durchführung der ambulanten Massnahme weiterhin aktiv und zuverlässig mitzuwirken hat, ansonsten er mit dem Vollzug der Strafe zu rechnen hat. 4. Widerruf

E. 4

Anklagegrundsatz Die Verteidigung rügte vor Vorinstanz sinngemäss eine Verletzung des Anklage- prinzipts (vgl. Urk. 59 S. 9), da im Anklagesachverhalt betreffend Nötigung/Körper- verletzung Folgendes ausgeführt wird: "Da die Beschuldigte weiterhin keine Ruhe gab, [...]". Die Vorinstanz hat sich zu diesem Vorbringen nicht geäußert, was nachzuholen ist. Es handelt sich vorliegend um einen offensichtlichen Verschrieb, welcher ohne weiteres zu korrigieren ist. Der Anklagesachverhalt ist dahingehend zu berichtigen, als dass "[...] die Privatklägerin 1 weiterhin keine Ruhe gab [...]". Eine Verletzung des Anklageprinzips respektive Beeinträchtigung der Verteidi-

- 8 - gungsrechte ist aufgrund dieses Verschriebs in keiner Art und Weise ersichtlich. Die Verteidigung verzichtete denn auch darauf, diese Rüge erneut vorzubringen.

E. 4.1

Es ist noch über die Frage des Widerrufs im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB zu entscheiden, da der Beschuldigte während der ihm mit Urteil vom 6. Oktober 2016 angesetzten Probezeit für den bedingt ausgefallenen Teil der Geldstrafe von 130 Tagessätzen erneut straffällig wurde.

E. 4.2

Bereits aufgrund der Anordnung der ambulanten Massnahme ist eine un- günstige Prognose als gegeben zu erachten. Zudem delinquierte der Beschuldig- te – wie bereits erwähnt – erneut und einschlägig. Da der Beschuldigte wegen des gewährten Strafaufschubs die auszufällende Freiheitsstrafe bei Erfolg der Massnahme nicht zu vollziehen hat, kann diesbezüglich sodann nicht von einer hinreichenden Warnwirkung ausgegangen werden. Im Übrigen sieht auch die Verteidigung die Möglichkeit eines Verzichts auf den Widerruf einzig unter der Voraussetzung eines vollumfänglichen Freispruchs als gegeben an (Urk. 100 S. 10). Der mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 6. Oktober 2016 bezüglich des Strafteils von 130 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug ist demnach zu widerrufen.

- 40 - VI. Kontakt- und Rayonverbot 1. Auf Antrag der Privatklägerin 1 wurde dem Beschuldigten mit angefochte- nem Urteil der Vorinstanz im Sinne von Art. 67b StGB untersagt, mit der Privat- klägerin 1 für die Dauer von 3 Jahren in irgendeiner Weise direkt oder über Dritt- personen Kontakt aufzunehmen und sich ihr unter 50 Meter zu nähern (Urk. 74 S. 58 ff. und S. 65 f.). Der Beschuldigte stellt sich gegen ein solches Verbot (Urk. 76 und Urk. 100). 2. Ein Kontakt- und Rayonverbot gemäss Art. 67b Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB setzt voraus, dass jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder meh- rere bestimmte Personen begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird. Das auferlegte Verbot stellt grundsätzlich eine Fortführung von verhängten Er- satzmassnahmen im Vor- und Hauptverfahren dar und soll insbesondere vor häuslicher Gewalt und zwanghafter Belästigung schützen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. Oktober 2012, 12.076, S. 8820 ff.; HEIMGARTNER in; DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, a.a.O., Art. 67b N 1 ff.). 3. Die für den Erlass eines Kontakt- und Rayonverbots erforderlichen Anlass- taten sind grundsätzlich gegeben. Es ist jedoch fraglich, ob auch die Gefahr be- steht, dass der Beschuldigte weitere Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Privatklägerin 1 begehen könnte, und ob sich ein allfälliges Verbot als verhältnis- mässig erwiese. Die Vorderrichter haben im Grundsatz zutreffend auf die gut- achterlichen

Erwägungen hingewiesen, welche aufgrund der Rückfallgefahr im Rahmen häuslicher Gewalthandlungen ein solches Verbot indizieren könnten (Urk. 74 S. 59). Zu beachten ist jedoch vorliegend, dass der Beschuldigte seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 11. Juli 2017 und trotz Nichtverlängerung der lediglich bis am 12. Januar 2018 geltenden strafprozessualen Ersatzmassnahmen nicht aktenkundig mit der Privatklägerin 1 in Kontakt getreten ist, obwohl in dieser Zeit bis zum erstinstanzlichen Urteil kein entsprechendes Verbot mehr galt (Urk. 14/14; Urk. 14/18; Urk. 74 S. 59; Urk. 99 S. 6 f.). Der Beschuldigte lebt heute in Luzern in einer gefestigten Beziehung und hat durch die

- 41 - Änderung seines sozialen Umfeldes seine Verbindungen zur Privatklägerin 1 glaubhaft abgebrochen (Prot. I S. 21; Urk. 99 S. 7). Auch die weiteren Umstände – insbesondere schien selbst die Staatsanwaltschaft während laufender Untersuchung eine Weiterführung der Ersatzmassnahmen nicht als notwendig zu erachten – lassen ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz der Privatklägerin 1 im heutigen Zeitpunkt nicht als zwingend notwendig und nicht als verhältnismässig erscheinen. Auf eine entsprechende Anordnung ist deshalb zu verzichten. VII. Zivilansprüche 1. Die Privatklägerin 1 liess vor Vorinstanz die Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung über Fr. 15'000.– nebst Zins beantragen (Urk. 57). Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten zur Zahlung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.– nebst Zins von 5 % seit 13. März 2017. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren ab (Urk. 74 S. 67). Die Verteidigung beantragt, die Zivilforderungen der Privatklägerin 1 seien zwangsläufig abrespektive auf den Zivilweg zu verweisen, da ein Freispruch zu erfolgen habe (Urk. 100 S. 2 und 11). Bereits vor Vorinstanz liess der Beschuldigte die Abweisung der Genugtuung beantragen und brachte im Übrigen vor, die Genugtuungsforderung von Fr. 15'000.– sei gemäss geltender Praxis und unter Berücksichtigung der seitens der Privatklägerin 1 selbst erwähnten Vorzustände zu hoch, zumal nicht klar sei, in welchem Umfang die Vorzustände zu berücksichtigen wären. Sodann werde die Genugtuung nicht mit der versuchten sexuellen Nötigung begründet (Prot. I S. 35). 2. Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil zutreffend zu den theoretischen Aspekten der Genugtuung nach Art. 49 OR geäussert, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 74 S. 62). Die Bemessung der Genugtuung bei Körperverletzung richtet sich nach Art. 47 OR. Faktisch ändert dies an der Festsetzung der Genugtuung jedoch nichts, da die Bemessungskriterien analog angewendet werden. In Ergänzung zu den theoretischen Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Frage der Zusprechung und der Höhe der Genugtuung nach Billigkeit zu

- 42 - entscheiden ist und auf richterlichem Ermessen beruht (Urteil des Bundesgerichts 6B_675/2018 vom 26. Oktober 2018, E. 7.2.). Zwischen der Genugtuung und der Straftat, die Gegenstand des Strafverfahrens bzw. der Verurteilung bildet, muss Konnexität gegeben sein (LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 122 N 5). 3. Die Vorinstanz sah die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung vorliegend als erfüllt an und hielt dazu fest, der Eintritt der physischen Verletzungen bzw. die Verschlechterung der psychischen Leiden der Privatklägerin 1 seien auf die strafbaren Handlungen des Beschuldigten zurückzuführen. Sie übernahm bezüglich der Genugtuungsforderung mehrheitlich die Argumentation der Vertreterin der Privatklägerin 1 (Urk. 74 S. 63). Letztere brachte zur Genugtuungsforderung vor, die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzungen sei erstellt, und es handle sich in objektiver Hinsicht um schwere Rechtsgutverletzungen. Auch subjektiv habe die Privatklägerin 1 schwere Persönlichkeitsverletzungen erlitten. So habe sie geschildert, dass sie Angst gehabt habe,

der Beschuldigte könnte seine Drohungen wahr machen, dass dessen Faustschlag heftig gewesen sei und dass es ihr Schmerzen verursacht habe, als der Beschuldigte ihr die Socke in den Mund gesteckt habe. Sie habe noch zwei Tage später Schmerzen verspürt. Die Privatklägerin 1 habe sich nach den beanzeigten Übergriffen in psychotherapeutische Behandlung begeben, welche sie ein Mal monatlich in Anspruch nehme. Dort sei eine Anpassungsstörung mit Differenzialdiagnose der akuten Belastungsreaktion diagnostiziert worden. Als Folge der Übergriffe fühle sich die Privatklägerin 1 oft angespannt und ängstlich, wenn sie das Haus verlasse, leide an Schlafstörungen und Alpträumen. Die bereits vorbestehende Hyperhidrose habe sich durch die Ereignisse massiv verschlechtert. Seither habe sie sich sehr zurückgezogen und müsse sich überwinden, unter Leute zu gehen (Urk. 57). 4. Mit der Vorinstanz sind die Voraussetzungen der Zusprechung einer Genugtuung vorliegend grundsätzlich als erfüllt anzusehen (Urk. 74 S. 63). Die Einwendungen der Verteidigung bezüglich der Festsetzung der Höhe des Genugtuungsanspruchs sind jedoch berechtigt. Eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.–

- 43 - ist vorliegend aufgrund der Art und Schwere der erlittenen Verletzungen, des Verschuldens des Beschuldigten sowie der nachweisbaren seelischen Unbill als klar überhöht zu qualifizieren. Dies hat nebst der Berücksichtigung des zu erfolgenden Teilfreispruchs insbesondere vor dem Hintergrund zu gelten, dass aufgrund der Aktenlage nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Beschwerden der Privatklägerin 1 monokausal auf die erlittenen Übergriffe des Beschuldigten zurückzuführen sind. Vorliegend muss zu Gunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass die (heutigen) psychischen Probleme der Privatklägerin 1 in erheblichem Masse auch auf der mehrjährigen problematischen und psychisch belastenden Beziehung der Privatklägerin 1 zum Beschuldigten gründen. Es ist häufig, dass Partner nach einer Trennung retrospektiv viel vom eigenen Verhalten nicht mehr nachvollziehen können und psychotherapeutisch aufarbeiten müssen. Unter Berücksichtigung der erlittenen Körperverletzung, welche als nicht derart gravierend einzustufen ist, sowie einer gewissen kausalen psychischen Beeinträchtigung erscheint anhand der aufgeführten Kriterien eine Genugtuung in der Höhe von gesamthaft Fr. 3'000.– als angemessen. Der geforderte Zins dafür ist antragsgemäss zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 4.3

Korrekt erweisen sich die vorinstanzlichen Erwägungen auch bezüglich des weiteren Tatgeschehens. Die Privatklägerin 1 hat konstant, zurückhaltend und ohne wesentliche Strukturbrüche ausgesagt. Mit der Vorinstanz stehen die Aussagen der Privatklägerin 1 mit den Arztberichten und der polizeilichen Fotodokumentation im Einklang (Urk. 74 S. 35 ff.). Die anlässlich der körperlichen Untersuchung festgestellten blauen Flecken stehen dieser Folgerung nicht entgegen. Die Privatklägerin 1 machte insbesondere nicht von sich aus geltend, diese würden ebenfalls von den Vorkommnissen des 13. März 2017 herrühren (Urk. 4/1 passim). Der Einwand der Verteidigung, wonach die Verletzungen zu spät dokumentiert worden seien und nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich die Privatklägerin 1 diese anderswo zugezogen habe, ist rein theoretischer Natur und überzeugt vor dem dargelegten Hintergrund nicht (Urk. 100 S. 7). In diesem Zusammenhang führt die Verteidigung sodann sinngemäss ins Feld, die Privatklägerin 1 habe bezüglich ihrer Verletzungen zumindest ein Mal gelogen, da sie vor der Belastung des Beschuldigten zunächst gegenüber ihrer Mutter behauptet habe, sich die Verletzungen bei einem Sturz im

Wald zugezogen zu haben. Dass ihren Aussagen deshalb keinen Glauben geschenkt werden könnte, erscheint haltlos (Urk. 100 S. 7 f.). Die Privatklägerin hat diesbezüglich nachvollziehbar und plausibel dargelegt, sie habe die Verletzungen gegenüber ihrer Mutter zunächst mit dem Sturz im Wald erklärt, da der Beschuldigte sie darum gebeten bzw. angehalten habe, dies zu tun (Urk. 4/2 Frage 88 und 98). Die Erklärung der Privatklägerin 1 überzeugt. Die Vorinstanz hat sodann zu Recht darauf hingewiesen, dass der seitens der Verteidigung ins Feld geführte Widerspruch betreffend die Herausnahme der Socken wiederum nicht das zentrale Kerngeschehen betrifft (Urk. 74 S. 35). Darüber hinaus zeigt sich in diesen Ausführungen der Privatklägerin 1

- 14 - erneut ihr relativierendes Aussageverhalten. Wollte sie den Beschuldigten unnötig belasten, hätte sie nicht erklärt, dieser selber habe ihr die Socken wieder aus dem Mund genommen (Urk. 4/1 Frage 21; Prot. I S. 17).

E. 4.4

a) Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist keine Motivlage der Privatklägerin 1 zur Falschbelastung des Beschuldigten erkennbar. Namentlich das angeführte Argument, die Privatklägerin 1 habe den Beschuldigten gesichtswahrend loswerden wollen (Urk. 59 S. 6), erfährt in den Akten keine Stütze und erscheint lebensfremd. Es ist vorliegend kein Motiv der Privatklägerin 1 für eine wahrheitswidrig erhobene Falschbelastung des Beschuldigten erkennbar. Die Privatklägerin 1 hätte bei einer allfälligen Falschbelastung wohl schwerwiegendere Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben und nicht ausgerechnet einen Übergriff als Anlass zur Anzeige genommen, bei welchem mitunter die Mutter des Beschuldigten ebenfalls anwesend gewesen sein soll. Zudem erklärte die Privatklägerin 1 bereits in der polizeilichen Befragung vom 17. März 2017 anschaulich, wie sich der Beschuldigte kurz nach dem Vorgefallenen bei ihr entschuldigt, sie ihm dies aber nicht geglaubt habe. Der Beschuldigte habe sich hierauf ein "A" in den Unterarm geritzt, welches für ihren zweiten Vornamen B1._____ stehe (Urk. 4/1 Frage 22; Urk. 4/2 Frage 47). Entsprechende Verletzungen respektive Kratzer auf dem Unterarm des Beschuldigten wurden anlässlich dessen Hafteinvernahme vom 18. März 2017 protokollarisch festgehalten (Urk. 3/2 Frage 10 f.). Eine mögliche Falschbelastung erforderte vorliegend somit nebst einem geplanten und anspruchsvollen Vorgehen auch ein erhebliches Mass an krimineller Energie sowie bedeutende kognitive Fähigkeiten. Dies kann im Gesamtkontext ausgeschlossen werden. b) Im Ergebnis ist der Vorinstanz damit zuzustimmen, dass keine entsprechende Motivlage der Privatklägerin 1 auszumachen ist. Die vorinstanzlichen Überlegungen hierzu sind jedoch nicht restlos zutreffend. Die Vorderrichter erwo- gen in diesem Zusammenhang, der Beschuldigte habe immensen Druck auf die Privatklägerin 1 ausgeübt; sie sei vom Beschuldigten eingeschüchtert und diesem gegenüber praktisch handlungsunfähig gewesen, weshalb sie nicht die Kraft gehabt habe, um sich vom Beschuldigten zu befreien respektive um gegen

- 15 - diesen falsche Vorwürfe zu erheben (Urk. 74 S. 17 ff.). Wenn die Vorinstanz so- dann ausführt, die Privatklägerin 1 sei während der ganzen Beziehungsdauer tatsä- chlich eingeschüchtert und handlungsunfähig gewesen, gehen diese Erwägun- gen in der Sache zu weit und sind zu relativieren. Zwar indizieren die seitens der Vorinstanz korrekt aufgeführten Aussagen der Privatklägerin 1 ein subjektiv wahr- genommenes Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten (Urk. 74 S. 17 ff.). Dass die Aussagen des Bruders und der Mutter der Privatklägerin 1 Entsprechendes bestätigen (Urk. 4/4-5; Urk. 4/7-8), darf aufgrund der konkreten Umstände jedoch nicht dazu reichen, dass die

Vorinstanz eine Einschüchterung und Druckausübung durch den Beschuldigten als erstellt erachtet. Soweit sich die Vorinstanz hierfür auch auf den vorbestehenden psychischen Zustand der Privatklägerin 1 zu stützen scheint, ist sie darauf hinzuweisen, dass hierfür keine entsprechenden Belege in den Akten zu finden sind, sondern es sich dabei hauptsächlich um Aussagen der Privatklägerin 1 gegenüber ihrer Vertreterin handelt. Dies wurde seitens der Verteidigung zu Recht moniert (Prot. I S. 34; Urk. 74 S. 17 m.H.a. Urk. 57 S. 8). Es ist zwar lebensnah, dass sich die Privatklägerin 1 im Nachhinein gegenüber ihrer Familie, welche sich offen gegen die Beziehung zum Beschuldigten aussprach, rechtfertigen will. Ebenso ist es im Rahmen von problembehafteten Beziehungen nicht selten, dass eigenes Verhalten im Nachhinein nicht mehr verstanden und nach Gründen dafür gesucht wird, weshalb man gewisse Verhaltensweisen tolerierte und die Beziehung nicht schon früher beendet hatte. Wie es sich diesbezüglich bei der Privatklägerin 1 verhält, kann vorliegend nicht restlos geklärt werden. Zugunsten des Beschuldigten muss aber davon ausgegangen werden, dass die Passivität der Privatklägerin 1 maßgeblich auf ihre psychische Abhängigkeit zurückzuführen war und weniger auf Druck- und Einschüchterungsversuche seitens des Beschuldigten, gegen welche sie sich nicht hätte zur Wehr setzen können. Letzteres kann jedenfalls nicht als rechtsgenügend erwiesen betrachtet werden. Allein diese Abhängigkeit beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 1 aber in keiner Weise. Die Auffassung, eine Falschbeschuldigung erleichtere die Trennung von einem Partner, erscheint vorliegend nach dem zuvor Ausgeführten als lebensfremd. Zusammenfassend besteht damit

- 16 - kein Anlass, die authentischen und plausiblen Schilderungen der Privatklägerin 1 in Frage zu stellen.

E. 4.5

Soweit der Beschuldigte die Vorwürfe nicht pauschal bestritten hat und Aussagen tätigte, erweisen sich dessen Schilderungen zum strittigen Tatgeschehen vom 13. März 2017 als zweifelhaft. Diesbezüglich kann zunächst auf die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 74 S. 31 f. und S. 36). Die Aussagen des Beschuldigten sind gesamthaft als wenig detailliert, blass, ausweichend und lebensfremd zu qualifizieren. Soweit der Beschuldigte in für ihn unverfänglicher Weise einräumte, es habe am Morgen des 13. März 2017 einen verbalen Streit mit der Privatklägerin 1 gegeben, worauf auch seine Mutter ins Schlafzimmer gekommen sei, widerspricht er der Privatklägerin 1 grundsätzlich nicht (Urk. 3/1 Frage 14 f.; Urk. 3/2 Frage 64 ff.). Dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 im Zuge dieses Geschehens lediglich zu trösten und zu beruhigen versucht sowie ihr dann den Mund zugehalten haben will, da die Privatklägerin 1 immer lauter geworden sei und geweint habe (Urk. 3/1 Frage 26; Urk. 3/2 Frage 67 ff.), erscheint angesichts der beschriebenen Situation dagegen nicht als lebensnah. In diesem Zusammenhang und unter Gewärtigung des konkreten Tatvorwurfs, der Beschuldigte habe der Privatklägerin 1 einen Socken in den Mund gedrückt, lässt sodann dessen Aussage anlässlich der polizeilichen Befragung vom 18. März 2017 aufhorchen: "[...] Meine Mutter sagte, dass wir ruhig sein sollen. Ich habe ihr (gemeint: der Privatklägerin 1) so glaube ich ein Tuch vor den Mund gehalten" (Urk. 3/1 Frage 17). Dies erstaunt, bestand selbst unter Berücksichtigung des seitens des Beschuldigten geschilderten Geschehens hierfür doch keine Veranlassung. Gesamthaft ergibt sich, dass die zweifelhaften Aussagen des Beschuldigten die grundsätzlich glaubhaften Darstellungen der Privatklägerin 1 nicht zu erschüttern vermögen.

E. 4.6

Die Aussagen von D._____ anlässlich der polizeilichen Befragung vom 18. März 2017 vermögen angesichts der glaubhaften Schilderungen der Privat- klägerin 1 nichts Entscheidendes zum strittigen Tatgeschehen beizutragen und stehen den Aussagen der Privatklägerin 1 insbesondere nicht entgegen (vgl. Urk. 5/1). Der alleinige Umstand, dass die Zeugin einen Schlag in das Gesicht der

- 17 - Privatklägerin 1 nicht aktiv gesehen haben will oder nicht ausdrücklich bestätigen konnte, wie dies die Verteidigung erneut monierte (Urk. 100 S. 7), vermag weder die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 umzustossen, noch die Aussagen des Beschuldigten zu untermauern. Zu erwähnen bleibt, dass die Zeugin zu- mindest deponierte, der Beschuldigte habe "etwas" mit dem Mund der Privat- klägerin 1 gemacht (Urk. 5/1 Frage 30).

E. 4.7

Im Resultat ist der Vorinstanz beizupflichten, dass bezüglich der Vorfälle vom 13. März 2017 insgesamt kein Anlass besteht, an den Aussagen der Privat- klägerin 1 zu zweifeln. Der Anklagesachverhalt betreffend versuchte sexuelle Nötigung, Nötigung und Körperverletzung hat deshalb mit der genannten Ein- schränkung (Hämatome an Unterschenkel) als erstellt zu gelten (Urk. 74 S. 36; Urk. 23 S. 3 f.). 5. Sachverhalt betr. mehrfache Drohung

E. 5

Einvernahme der Privatklägerin als beschuldigte Person Die Verteidigung stellte anlässlich der Berufungsverhandlung neu die Verwertbar- keit der Aussagen der Privatklägerin 1 hinsichtlich des Vorwurfs der Geld- fälschung in Frage, da die Privatklägerin 1 vom Beschuldigten betreffend die Herstellung der falschen Geldnoten in der Untersuchung belastet worden sei und deshalb als beschuldigte Person hätte einvernommen werden müssen (Urk. 100 S. 9). Auf dieses Vorbringen ist – soweit notwendig – nachfolgend im Rahmen der Beweiswürdigung einzugehen (vgl. E. II.6.2.). II. Sachverhalt 1. Ausgangslage

E. 5.1

Zu korrigieren ist das vorinstanzliche Beweisergebnis hinsichtlich des Vor- wurfs der mehrfachen Drohung (Urk. 74 S. 8 bis 22). Die Schilderungen der Pri- vatklägerin 1 weisen in diesem Punkt und im Gegensatz zu den übrigen Aus- sagen einen etwas geringeren Detaillierungsgrad auf und sind teilweise ungenau. Mit der Vorinstanz hat die Privatklägerin 1 den Inhalt der geltend gemachten Dro- hungen anlässlich der Einvernahmen sowie gegenüber den Zeugen B._____ C._____ zwar mehrheitlich gleichbleibend geschildert (Urk. 74 S. 16). Sie konnte zudem plastisch darlegen, wie sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem von ihm initiierten Onlinehandel sowie seiner Wesensveränderung über- wacht gefühlt, und er erst in diesem Kontext begonnen habe, gegenüber der Pri- vatklägerin 1 solche Äusserungen zu tätigen (Urk. 4/1 Frage 10; Urk. 4/2 Frage 24). Bezeichnenderweise bestätigte der Beschuldigte hierzu selber, es habe wie- derholt "komische Aktivitäten" in Bezug auf seine Accounts gegeben. Dies sei auch der Auslöser für den Streit am 13. März 2017 gewesen (Urk. 3/1 Frage 14 und 24; Urk. 3/2 Frage 26 ff. und 65). Jedoch fiel es der Privatklägerin 1 schwer, für die geltend gemachten Drohungen eine exakte zeitliche oder örtliche Einord- nung sowie anzahlmässige Begrenzung der Vorfälle vorzunehmen (Urk. 4/1-2 passim; Prot. I S. 18). So sprach die Privatklägerin 1 im Laufe der Untersuchung

- 18 - beispielsweise anfangs von ca. 20 und hernach nur noch von ca. fünf ausgesprochenen Drohungen, welche vornehmlich auf dem Balkon sowie teilweise im Schlafzimmer des Beschuldigten oder der Privatklägerin 1 erfolgt seien (Urk. 4/1 Frage 10; Urk. 4/2 Frage 126 f.; Prot. I S. 18). Die Verteidigung hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei der divergierenden Anzahl der ausgesprochenen Drohungen sowie deren Einordnung und dem teils unterschiedlichen Inhalt nicht mehr um blosse Nuancen in der Formulierung handelt, welche gänzlich unbeachtlich seien, wie dies die Vorderrichter erwogen (Urk. 100 S. 4). Andererseits kann aus diesen Ungenauigkeiten und der Tatsache, dass die Privatklägerin 1 anlässlich der ersten Befragung nicht sogleich alle ausgesprochenen Drohungen exakt benennen konnte (Urk. 100 S. 5), entgegen dem Ansinnen der Verteidigung ebenso nicht generell auf unglaubliche Schilderungen geschlossen werden. Hierfür ist – wie bereits dargelegt – auch kein Motiv ersichtlich. Gleichbleibend, exakt und damit glaubhaft schildern konnte die Privatklägerin 1 letztlich einen Vorfall am Abend des 15. März 2017, bei welchem der Beschuldigte im Schlafzimmer der Privatklägerin 1 gesagt habe, er werde der Mutter der Privatklägerin 1 das Genick brechen, wenn diese nochmals ins Zimmer käme (Urk. 4/1 Frage 10, 14 f.; Urk. 4/2 Frage 128), sowie dass der Beschuldigte am Abend vor den Geschehnissen des 13. März 2017 ihr beim Grillieren gedroht habe, er werde sie foltern (Urk. 4/2 Frage 139 ff.). Diese beiden Äusserungen sind als erstellt zu erachten. Anhand der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 und vor dem Hintergrund der ebenfalls erstellten Geschehnissen in der Nacht vom 13. März 2017 steht sodann fest, dass die Privatklägerin 1 durch die Äusserungen in Angst und Schrecken versetzt wurde.

E. 5.2

Demgegenüber erscheint eine weitere zahlenmässige und zeitlich/örtliche Umgrenzung der beschriebenen Vorfälle respektive eine genügende Individualisierung derselben anhand des Beweisergebnisses nicht möglich, weshalb sich im Lichte von Art. 10 Abs. 3 StPO kein weitergehender Schuldspruch auf die im Recht liegenden Aussagen der Privatklägerin 1 abstützen liesse. Obwohl dies – wie aufgezeigt – nicht zu bedeuten hat, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 betreffend die Drohungen als unglaubhaft anzusehen sind, liegen bei objektiver Betrachtung mehr als nur theoretische Zweifel an der Verwirklichung der darüber

- 19 - hinaus eingeklagten Drohungen vor. Es erscheint in diesem Zusammenhang denn auch zumindest als fraglich, ob im Hinblick auf die Wahrung des Anklageprinzips überhaupt ein Schuldspruch ergehen könnte (Art. 9 Abs. 1 StPO). In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" kann der unter dem Titel der mehrfachen Drohung eingeklagte strittige Sachverhalt nur im Rahmen des zuvor Ausgeführten rechtsgenügend erstellt werden. Der Vorwurf, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 gedroht habe, er würde deren Katze anzünden, deren Bruder und dessen Freundin sowie abschliessend auch die Privatklägerin 1 umbringen, ist nicht rechtsgenügend erstellbar. 6. Sachverhalt betr. Geldfälschung 6.1. Die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 18. März 2017 im Schlafzimmer des Beschuldigten sichergestellten drei gefälschten Tausendernoten befinden sich in den Akten (Urk. 10/9; Urk. D2/3). Die relevanten Aussagen wurden seitens der Vorinstanz sodann im Grundsatz korrekt aufgeführt. Darauf ist zu verweisen (Urk. 74 S. 34). In Abweichung zur vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist der Sachverhalt jedoch allein schon aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten als erstellt zu betrachten, und nicht primär aufgrund der Aussagen der Privatklägerin 1 anlässlich der

vorinstanzlichen Hauptverhandlung. So bezeichnete sich der Beschuldigte bereits in der ersten polizeilichen Befragung sinngemäss selber als Täter und räumte ein, "[...] wir haben diese drei gemacht" (Urk. 3/1 Frage 63). Auf diese Erstaussage ist abzustellen. Der im weiteren Untersuchungsverlauf eingenommene Standpunkt des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin 1 dafür verantwortlich sei und auch die Idee dazu gehabt habe, erweckt den Anschein eines Gegenangriffes und ist deshalb als nachgeschobene Schutzbehauptung zu werten (Urk. 3/5 Frage 4 f.). Der Sachverhaltsabschnitt hat somit als erstellt zu gelten, mit Ausnahme der Absicht des Beschuldigten, die Falsifikate der Tausendnoten in Umlauf zu setzen (Urk. 74 S. 36 ff.; Art. 391 Abs. 2 StPO). 6.2. Dem Einwand der Verteidigung, die Privatklägerin 1 hätte aufgrund der seitens des Beschuldigten erhobenen Belastungen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung als beschuldigte Person befragt werden müssen, ist nach dem Gesagten in verschiedener Hinsicht der Boden entzogen. Einerseits bestand das

- 20 - Beweisfundament für die Anklageerhebung somit bereits vor der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, weshalb selbst eine unverwertbare Einvernahme nichts am Beweisergebnis ändern würde, andererseits lagen aus objektiver Sicht bei gegebener Sachlage in keinem Zeitpunkt die für eine Beschuldigteneigenschaft der Privatklägerin 1 notwendigen konkreten Verdachtsmomente vor, welche eine Einvernahme und damit eine Rechtsbelehrung als beschuldigte Person überhaupt erst begründet respektive erfordert hätten (vgl. Art. 111 StPO). III. Rechtliche Würdigung 1. Versuchte sexuelle Nötigung

E. 10

(...)

E. 11

(...)

E. 12

(Mitteilungen.)

E. 13

(Rechtsmittel.)

E. 14

(Rechtsmittel.)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 47 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, – der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, – der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, sowie – des Nachmachens von Banknoten im Sinne von Art. 243 Abs. 1 StGB. 2. Von den weiteren Vorwürfen wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 116 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 4. Der mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 6. Oktober 2016 bezüglich des Strafteils von 130 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen und der Vollzug der Geldstrafe angeordnet. 5. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet. 6. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben. 7. Von der Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbotes im

Sinne von Art. 67b StGB wird abgesehen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 13. März 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

- 48 - 9. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 3/4 auf- erlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger- schaft werden zu 1/4 definitiv und zu 3/4 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'509.25 amtliche Verteidigung Fr. 876.75 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft. 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amt- lichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger- schaft, werden dem Beschuldigten zu 1/2 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden zu 1/2 definitiv und zu 1/2 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungs- pflicht des Beschuldigten im Umfang von 1/2 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (versandt) – die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und zuhanden die Privatklägerin (versandt) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt)

- 49 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und zuhanden die Privatklägerin – das Bundesamt für Polizei – die Bundesanwaltschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Postfach, 8021 Zürich (gemäss erstinstanzlicher Dispositiv-Ziff. 7) – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – das Bezirksgericht Hinwil, in die Akten DG160013-E, Urteil vom 6. Oktober 2016. 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 50 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. September 2019 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. M. Keller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.